

Fachspezifische Bestimmungen für Didaktik der Grundschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. September 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-134)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Fachprüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	4
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Fach Didaktik der Grundschule wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU im Verbund mit der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Fakultät für Physik und Astronomie angeboten. ²Das Fach Didaktik der Grundschule kann als ein Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (Anlage 1 § 1 LASPO) oder als ein Fach im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik (Anlage 5 § 1 LASPO) studiert werden.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Fachs Didaktik der Grundschule verfügen die Studierenden über professionsbezogene Kompetenzen, die sie befähigen

a) im Bereich Grundschulpädagogik:

- die Geschichte und Entwicklung der Grundschule in ihren wesentlichen bildungspolitischen und bildungstheoretischen Hintergründen zu reflektieren,
- die Gestaltung von Unterricht entsprechend fachbezogener und fächerübergreifender sowie erzieherischer Zielsetzungen einordnen und beurteilen zu können,
- Möglichkeiten der Lernstandsdiagnose, Lernentwicklungsbeobachtungen sowie darauf bezogene Beratungs- und Fördermaßnahmen zu begründen und in ihrer Einsetzbarkeit angemessen zu berücksichtigen,
- institutionelle, curriculare und pädagogische Bedingungen einer anschlussfähigen Gestaltung der Bildungsprozesse in ihren möglichen Wirkungseffekten zu beurteilen,
- den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule in seinen verschiedenen Realisierungsmöglichkeiten vergleichen und beurteilen zu können,
- die spezifische Profilbildung der Grundschule als Lern- und Erfahrungsraum identifizieren und systemisch einordnen zu können,
- grundschulbezogene Theoriepositionen und Forschungsmethoden zu kennen, beurteilen und erproben zu können.

b) im Bereich der Didaktik des Schriftspracherwerbs

- bezugswissenschaftliche Grundlagen des Schriftspracherwerbs in ihrer Bedeutung für den schriftsprachlichen Anfangsunterricht zu erkennen,
- eine kriterienbezogene Beurteilung von Methoden und Konzepten für den Schriftspracherwerb reflektieren und anwenden zu können,
- Diagnosemöglichkeiten schriftsprachlicher Lernvoraussetzungen sowie deren forschungsorientierte kritische Beurteilung leisten zu können,
- Möglichkeiten zur Beratung und Förderung von Schülern und Schülerinnen in Abhängigkeit von deren Lernvoraussetzungen zu kennen und in ihren Einsatzmöglichkeiten zu beurteilen,

- Planung, Reflexion und Einschätzung schriftsprachlicher Lernsituationen exemplarisch durchführen zu können.

c) im Bereich der Didaktik des Sachunterrichts

- den Bildungswert des Sachunterrichts zu beurteilen,
- grundlegende Aufgaben bei der Auswahl und Strukturierung von Inhalten des Sachunterrichts zu erfassen,
- die Entwicklung von Wissen, Können, Verstehen, Interesse und Haltungen unter Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen zu fördern,
- Konzeptionen des Sachunterrichts darzustellen, zu analysieren und zu bewerten,
- exemplarische Unterrichtsvorhaben zum Sachunterricht zu planen und zu reflektieren.

d) im Bereich des Studiums der drei Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) werden die zu erwerbenden Kompetenzen in den fachspezifischen Bestimmungen der betreffenden Fächer geregelt.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 5 LASPO kann das Lehramtsstudium im Fach Didaktik der Grundschule nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik der Grundschule sind Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Grundschulpädagogik und -didaktik	35	
Pflichtbereich		35
Didaktik der drei Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer)	35	
1. Didaktikfach		10 oder 15
2. Didaktikfach		10 oder 15
3. Didaktikfach		10 oder 15
<i>gesamt</i>	70	

²Im Rahmen des Teilbereichs Didaktik der drei Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I sind dabei in zweien der Didaktikfächer Module im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen SFB zu absolvieren; im Rahmen eines der drei Didaktikfächer sind Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen SFB zu absolvieren, so dass im Ergebnis in diesem Teilbereich Module im Umfang von 35 ECTS-Punkten absolviert werden müssen.

(3) ¹Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 LPO I ist im Fach Didaktik der Grundschule eine fremdsprachliche Qualifikation in Englisch (Qualifikation auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“) nachzuweisen, wobei der Nachweis entfällt, wenn Englisch als Unterrichtsfach oder als Didaktikfach gewählt wurde. ²Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 LPO I sind

im Fach Didaktik der Grundschule Basisqualifikationen in den Fächern Musik, Kunst und Sport nachzuweisen, wobei der Nachweis jeweils entfällt, wenn das Fach als Unterrichtsfach oder als Didaktikfach gewählt wurde. ³Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt die Form des Nachweises durch
 chung. ⁴Basisqualifikationen können unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ministeriums gemäß Satz 3 im Rahmen der Kapazitäten der Universität auch durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen nachgewiesen werden, die nach Maßgabe der SFB den Erwerb von ECTS-Punkten im fachspezifischen Freien Bereich im Fach Didaktik der Grundschule ermöglichen.

(4) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten. ²Auf die Regelung des § 4 Abs. 5 LASPO (Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen) wird ausdrücklich hingewiesen.

(2) Empfohlen werden sozialwissenschaftliche, naturwissenschaftliche sowie kulturwissenschaftliche Grundkenntnisse auf Abiturniveau; zudem wird Studierenden des Lehramts an Grundschulen empfohlen, das Orientierungspraktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I mindestens im Umfang von 2 Wochen an einer Grundschule abzuleisten.

§ 5 Kontrollprüfungen

¹Im Rahmen des Studiums der Grundschulpädagogik und –didaktik werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt. ²Sofern im Rahmen der Didaktikfächer Kontrollprüfungen durchgeführt werden, ist dies in den FSB der jeweiligen Fächer geregelt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Gemäß der Regelvorgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 besteht der Fachprüfungsausschuss Didaktik der Grundschule aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

(2) Es ist möglich, die Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule in Grundschulpädagogik und -didaktik, in einem der drei Didaktikfächer oder fachübergreifend anzufertigen.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

(1) ¹Für die Didaktik der Grundschule wird der Durchschnittswert gemäß § 35 Abs. 1 LASPO i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO in entsprechender Anwendung des in § 35 LASPO beschriebenen Verfahrens aus den Noten für die Bereiche Grundschulpädagogik und –didaktik sowie Didaktik dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) (vgl. § 3) gebildet.

²Es wird keine Note für den Freien Bereich ermittelt und ausgewiesen, im Freien Bereich gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung des Durchschnittswertes gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Note für den Bereich Grundschulpädagogik und –didaktik wird aus der Note des in der SFB angegebenen Pflichtbereichs gebildet; die Note des Pflichtbereichs wird gemäß § 35 Abs. 3 LASPO ermittelt.

²Die Note für den Bereich der Didaktikfächer wird aus den Noten der einzelnen gewählten Didaktikfächer (Unterbereiche) gebildet, es findet insoweit also das in § 35 Abs. 5 LASPO genannte „Hierarchiemodell“ entsprechende Anwendung; dabei werden die Noten der Didaktikfächer gemäß der zu absolvierenden ECTS-Punkte gewichtet, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2.

³Die Noten für die einzelnen gewählten Didaktikfächer werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen in diesen Fächern absolvierten Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten ermittelt, § 35 Abs. 4 LASPO findet gegebenenfalls entsprechende Anwendung. ⁴Für den Fall, dass ein Didaktikfach nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen weiter untergliedert ist, bleiben diese Gliederungsebenen bei der Ermittlung der Note des Didaktikfachs außer Betracht, es findet insoweit also das in § 35 Abs. 5 LASPO genannte „Korbmodell“ entsprechende Anwendung.

(3) ¹Bei der Ermittlung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswertes im Fach Didaktik der Grundschule werden die einzelnen Bereiche und Unterbereiche wie folgt gewichtet:

Einheitlicher Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I)				
Bereich bzw. Unterbereich	ECTS- Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichsnote	Durchschnittswert
Grundschulpädagogik und -didaktik	35			35/70
Pflichtbereich		35	35/35	
Didaktik der drei Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer)	35			35/70
1. Didaktikfach		10	10/35	
2. Didaktikfach		10	10/35	
3. Didaktikfach		15	15/35	
Gesamt	70			

²In der vorstehenden Tabelle ist die Nummerierung der Didaktikfächer lediglich beispielhaft gewählt. ³Maßgebend ist, dass in zwei gewählten Didaktikfächern Module im Umfang von 10

ECTS-Punkten zu absolvieren sind, in einem dritten im Umfang von 15 ECTS-Punkten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2), und dass die Noten der Didaktikfächer dementsprechend gewichtet werden.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Didaktik der Grundschule

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik, Inhaber/-in des Lehrstuhls für Grundschulpädagogik und –didaktik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Didaktik der Grundschule (70 ECTS-Punkte)											
Das Studium der Didaktik der Grundschule setzt sich zusammen aus dem Studium der Grundschulpädagogik und –didaktik (35 ECTS-Punkte) sowie dem Studium der Didaktik dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) (35 ECTS-Punkte).											
Didaktik der drei Fächer i.S. d. § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) (35 ECTS-Punkte)											
Die den Didaktikfächern zugeordneten Module sind den SFB der jeweiligen Fächer zu entnehmen. Im Rahmen des Teilbereichs Didaktik der drei Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I sind dabei in zweien der Didaktikfächer Module im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen SFB zu absolvieren; im Rahmen eines der drei Didaktikfächer sind Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen SFB zu absolvieren.											
Grundschulpädagogik und –didaktik (35 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-GS-GSP-1	2015-WS	Grundschulpädagogik I: Einführung in die Grundschulpädagogik Primary School Education I: Introduction to Primary School Education	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Gruppenprüfung (max. 5 TN, je ca. 5 Min.)			7) § 36 I Nr. 6
06-GS-SSE-1	2015-WS	Schriftspracherwerb I: Grundlagen der Didaktik des Schriftspracherwerbs Literacy Development I :Didactical basics	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Gruppenprüfung (max. 5 TN, je ca. 5 Min.)			7) § 36 I Nr. 6
06-GS-SU-1	2015-WS	Sachunterricht I: Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts Science and Social studies in Primary School I: Didactical basics	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Gruppenprüfung (max. 5 TN, je ca. 5 Min.)			7) § 36 I Nr. 6
06-GS-P	2015-WS	Praktikum: Zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Additional Practical course	P(4) + S(2)	5	1		B/NB	a) Praktikumsbericht(15-20 S.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.)			6) Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumsschule 7) § 36 I Nr. 1
06-GS-GSP-2	2015-WS	Grundschulpädagogik II: Historische und aktuelle Aspekte der Grundschulpädagogik Primary School Education II: Historic and current aspects	S(4)	5	1-2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Gruppenprüfung (max. 5 TN, je ca. 5 Min.) oder c) Referat (ca. 15 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder			1) Bonusfähig 7) § 36 I Nr. 6

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								d) Hausarbeit (15-20 S.)			
06-GS-SU-2	2015-WS	Sachunterricht II: Historische und aktuelle Aspekte der Didaktik des Sachunterrichts Science and Social studies II: Historic and current didactical aspects	S(4)	5	1-2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Gruppenprüfung (max. 5 TN, je ca. 5 Min.) oder c) Referat (ca. 15 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) d) Hausarbeit (15-20 S.)			1) Bonusfähig 7) § 36 I Nr. 6
06-GS-SSE-2	2015-WS	Schriftspracherwerb II: Historische und aktuelle Aspekte der Didaktik des Schriftspracherwerbs Literacy Development II: Historic and current didactical aspects	S(4)	5	1-2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Gruppenprüfung (max. 5 TN, je ca. 5 Min.) oder c) Referat (ca. 15 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) d) Hausarbeit (15-20 S.)			1) Bonusfähig 7) § 36 Abs. I Nr. 6
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
06-GS-FB-SU	2015-WS	Projektlernen im Kontext des Sachunterrichts Project-based learning	R(2)	3	1-2	30 ¹	B/NB	a) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 4 S.) oder b) Praktische Prüfung (ca. 20 Min.)			7) § 22 II Nr. 1 h)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-GS-FB-BK	2015-WS	Berufsfeldbezogene Kompetenzen für die Arbeit in der Grundschule Skills in the professional field of Primary School	S(2)	2	1	30 ¹	B/NB	a) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 4 S.) oder b) Hausarbeit (5-7 S.)			7) § 22 II Nr. 1 h)
06-GS-KP	2015-WS	Inner- und außerschulische Kooperation im Grundschulbereich Inner- and extracurricular cooperation within the field of Primary School	S(2)	2	1	30 ¹	B/NB	a) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 4 S.) oder b) Hausarbeit (5-7 S.)			7) § 22 II Nr. 1 h)
06-GS-WK	2015-WS	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten für Lehramtsstudierende Introduction to academic research methods	S(2)	2	1	30 ¹	B/NB	a) Referat(ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 4 S.) oder b) Hausarbeit (5-7 S.)			7) § 22 II Nr. 1 h)
04-MP-LAGS-BQ	2015-WS	Basisqualifikationen Musik (Didaktik der Grundschule) Basic Instructions in Music Education (Didactics – Primary School)	S(2)	2	1	25 ¹	B/NB	Praktische Prüfung (vokal-instrumentale Musikpraxis, 10-15 Min.)			6) Das Modul richtet sich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 LPO I an Studierende des Fachs Didaktik der Grundschule, die Musik nicht als Unterrichts- oder Didaktikfach studieren. 7) § 22 II Nr. 1 h)
06-Ku-GS-BQ	2015-WS	Basisqualifikationen Kunst (Didaktik der Grundschule) Basic Instructions in Arts (Didactics – Primary School)	S(2)	1	1	25 ¹	B/NB	Praktische Prüfung (Anfertigung eines Werkstücks, Gesamtaufwand ca. 30 Stunden)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Das Modul richtet sich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 LPO I an Studierende des Fachs Didaktik der Grundschule, die Kunst nicht als Unterrichts- oder Didaktikfach studieren. Im Seminar angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
											praktischen Prüfung. 7) § 22 II Nr. 1 h)
06-SP-BQ	2015-WS	Basisqualifikationen Sport Basic Instructions in Physical Education	S(2)	3	1	20 ¹	B/NB	Bericht (ca. 15 S.)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine 6) Das Modul richtet sich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 LPO I an Studierende des Fachs Didaktik der Grundschule sowie gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 5 an Studierende des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, die Sport nicht als Unterrichts- oder Didaktikfach studieren. 7) § 22 II Nr. 1 h)
Freier Bereich – Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der –Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften)											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) - Grundschulpädagogik und –didaktik											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist im Rahmen des Studiums für ein Lehramt eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden. Im Fach Didaktik der Grundschule kann die Arbeit entweder im Rahmen des Studiums der Grundschulpädagogik und –didaktik oder im Rahmen der Didaktikfächer angefertigt werden											
06-GS-HA	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit Grundschulpädagogik und –didaktik Thesis in Primary School Education		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (ca. 60 S.)			7) § 29

¹Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Teilnehmersauswahl nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester). Bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.